



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

**SE 4/Herr Ranft als
atomrechtlich verantwortliche Person für
das Schachanlage Asse II
o.V.i.A.**

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 ~~XXXX~~ 1655

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Im Hause

Über EÜ

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:	Mein Zeichen:	Durchwahl:	Datum:
SE 6.1 Antrag vom	9A 9102/2 – Auflage 30	1648	05.06.2014
03.04.2014, KZL:			
9A/13231000/DA/AY/0738/B210534500U			

Schachanlage Asse II

Erfüllung Auflage 30 Sätze 1 und 2 aus dem Genehmigungsbescheid 1/2010

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) stellt fest, dass Auflage 30 Sätze 1 und 2 des Genehmigungsbescheides 1/2010 /1/ erfüllt ist.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- 1/1 NMU, Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) –, 08.07.2010 (nachfolgend: Genehmigungsbescheid 1/2010)
- 1/2 NMU, Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 9 Atomgesetz (AtG) Faktenerhebung Schritt 1, 21.04.2011 (nachfolgend: Genehmigungsbescheid 1/2011)
- 1/3 SE 6.1 Antrag auf Bestätigung der Erfüllung der Auflagen des Genehmigungsbescheides 1/2010 vom 03.04.2014, KZL: 9A/13231000/DA/AY/0738/B210534500U, hier eingegangen am 04.04.2014
- 1/4 Asse-GmbH, QMA 06 – Änderungsdienst, KZL: 9A/69100000/QMS/CB/FH/0012/00, Stand: 16.12.2013, (nachfolgend: QMA 06), vorgelegt mit 1/2/
- 1/5 SW 1.7 Antrag auf Bestätigung der Erfüllung der Auflage 30 Sätze 1 und 2 des Genehmigungsbescheides 1/2010 vom 21.05.2013 KZL: 9A/13231000/DA/AY/0558/B193301700U, hier eingegangen am 22.05.2013

- /6/ QM/Herr Teschner, Vermerk „Änderungsdienst im Projekt Asse“, Az. QM-9A 1352, vom 25.04.2013, vorgelegt mit /4/
- /7/ SW 1.7. Antrag auf Bestätigung der Erfüllung der Auflagen 30 und 31 des Genehmigungsbescheides 1/2010 vom 24.11.2011
KZL: 9A/13231000/DA/AY/0558/B193301700U,
hier eingegangen am 29.11.2011
- /8/ BfS, Auflistung der gültigen Genehmigungsunterlagen – Auflage 31 §9 ATG, KZL: 9A/13236000/DA/EP/0152/00, Stand: 14.11.2011, vorgelegt mit /6/
- /9/ SW 1.7. Antrag auf Bestätigung der Auflage 30 des Genehmigungsbescheides 1/2010 vom 27.07.2011, Az.: 9A/13231000/CA/AY/0001/00, hier eingegangen am 27.07.2011
- /10/ BfS, Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung 04.3, Vorgehen bei Änderungen –Schachtanlage Asse II-, KZL: 9X/115200/CA/JH/0036/01, Stand: 07.06.2011, (nachfolgend: QMV 04.3), vorgelegt mit /8/
- /11/ EÜ Entwurf einer Entscheidung über den Antrag /8/ vom 03.01.2012, Az: 9A 9103, an SW 1.7. zur Stellungnahme mit Schreiben vom 03.01.2012 (nachfolgend: Entwurf)
- /12/ EÜ , E-Mail vom 25.05.2013, Az: 9102/2
- /13/ EÜ , Entscheidung vom 16.08.2011, Az. 9160/2-74
- /14/ SE Schreiben vom 22.05.2014,
KZL: 9A/13231000/DA/AY/0790/B213286000U

II. Auflage

Die Ergebnisse der Prüfung des Änderungsdienstes im Rahmen von Audits, insbes. die im Rahmen von Audits getroffenen Feststellungen und die identifizierten Mängel oder Abweichungen, sind der EÜ unverzüglich mitzuteilen.

III. Sachverhalt

Die Bestätigung der Auflage 30 Sätze 1 und 2 des Genehmigungsbescheides 1/2010 /1/ wurde erstmals mit dem Antrag /9/ begehrt. Telefonisch und nach Rücksprache mit QM wies der Unterzeichner am 29.07.2011 SW 1.7. darauf hin, dass die QMV 04.3 /10/ keinen Änderungsdienst regelt. Ebenso war die mit dem Antrag /7/ vorgelegte Unterlage /8/ nicht geeignet, die Anforderungen der Auflage 30 Sätze 1 und 2 des Genehmigungsbescheides 1/2010 /1/ zu erfüllen, was der Unterzeichner am 15.12.2011 SW 1.7. telefonisch erläuterte. Einzelheiten dazu sind im Entwurf /11/ dargelegt. Zu den aus dem Vermerk /6/ ersichtlichen Mängeln des Antrages /5/ hat der Unterzeichner mit E-Mail /12/ Stellung genommen. Insbes. fehlte der Nachweis eines Änderungsdienstes bei der Asse-GmbH. Durch die QMA 06 /4/, die mit dem von QM mitgezeichneten Antrag /3/ vorgelegt wurde, ist dieser Mangel behoben.

Mit Schreiben /14/ hat SE 4 zum Entwurf dieser Entscheidung Stellung genommen.

V. Begründung

Gemäß Auflage 30 Satz 4 des Genehmigungsbescheides 1/2011 /2/ bedarf die Erfüllung von Auflagen der Feststellung der EÜ.

Aufgrund der Unterlagen /3/ bis /6/ stellt die EÜ fest, dass die Auflage 30 Sätze 1 und 2 des Genehmigungsbescheides 1/2010 /1/ erfüllt sind.

Auflage 30 Sätze 1 und 2 des Genehmigungsbescheides 1/2010 /1/ lautet:

„Sofern bei Änderungen in der Schachtanlage Asse II, deren Betriebsweise oder deren Organisation Inhalte der unter Abschnitt I.2.1 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Genehmigungsunterlagen betroffen sind, sind diese zu aktualisieren. Hierzu ist ein Änderungsdienst einzurichten.“

Die in Satz 1 angesprochene Aktualisierung von Genehmigungsunterlagen ist dauerhaft zu gewährleisten. Regelungen zum Verfahren finden sich unter anderem in der QMV 04.3 /10/ bzw. ihrer aktuellen Fassung (vgl. insoweit die Entscheidung /12/). Der in Satz 2 geforderte, auf die Aktualisierung von Genehmigungsunterlagen geforderte Änderungsdienst wird mit den im Vermerk /6/ in Bezug genommenen Regelungen und Systemen sowie mit der QMA 06 /4/ gewährleistet.

Die Anforderungen aus der Auflage 30 Sätze 1 und 2 des Genehmigungsbescheides 1/2010 /1/ sind dauerhaft zu erfüllen. Die Auflage zu dieser Entscheidung soll sicherstellen, dass EÜ über die Anwendung des Änderungsdienstes informiert wird. Der im Schreiben /14/ geäußerten Bitte, auf die Auflage zu verzichten, kann ich nicht nachkommen. Die Norm DIN EN ISO 19011:2011 ist für die EÜ nicht verbindlich. Im Übrigen richtet sich die Auflage, wie auch die Entscheidung selbst, an die AvP. Dass die AvP durch die Norm gehindert ist, Informationen über Audits an die Endlagerüberwachung zu geben, kann ich nicht erkennen. Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit der Endlagerüberwachung, den Änderungsdienst im Rahmen von Inspektionen zu prüfen, hiervon unberührt.

Im Auftrag